

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom 26. Oktober 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wie folgt geändert.

Art. 27 Abs. 1

¹ Der Flächenbeitrag beträgt je Hektare und Jahr 1020 Franken.

Art. 67 Abs. 1

¹ Der Kanton stellt die Beitragsberechtigung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin fest und setzt die Beiträge aufgrund der Verhältnisse am Stichtag fest. Für Raufutter verzehrende Nutztiere werden die Beiträge aufgrund des massgebenden Bestandes nach den Artikeln 29 und 29a festgesetzt. Bei den Mastpoulets ist die Anzahl Tiere massgebend, die auf dem Betrieb während des Kalenderjahrs vor dem Stichtag im Durchschnitt gehalten wurden. Bei den übrigen Nutztieren ist die Anzahl Tiere massgebend, die auf dem Betrieb während der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag im Durchschnitt gehalten wurden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

26. Oktober 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 910.13

